

# **Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO für Netzbetreiber bei der Verarbeitung von mit intelligenten Messgeräten erhobenen personenbezogenen Daten von Endverbrau- chern nach den §§ 83 ff. EIWOG 2010**

<b>1.</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN UND ZIELSETZUNG DIESER VERHALTENSREGELN .....</b>	<b>3</b>
1.1.	Rahmenbedingungen .....	3
1.2.	Zielsetzung .....	4
<b>2.</b>	<b>GELTUNGSBEREICH UND TEILNAHME AN DEN VERHALTENSREGELN .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>6</b>
3.1.	Anwendbarkeit von Legaldefinitionen .....	6
3.2.	Bedeutung sonstiger Begriffe .....	6
<b>4.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DEN BETRIEB INTELLIGENTER MESSGERÄTE .....</b>	<b>8</b>
4.1.	Allgemeine Informationen .....	8
4.2.	Information über die Verarbeitung von Viertelstundenwerten .....	13
<b>5.</b>	<b>DATENSCHUTZRECHTLICHE ROLLENVERTEILUNG.....</b>	<b>14</b>
5.1.	Verarbeitung als Verantwortlicher .....	14
5.2.	Informationsverpflichtung gem. Art 13 DSGVO .....	15
5.3.	Verarbeitung als Auftragsverarbeiter .....	15
<b>6.</b>	<b>VERARBEITUNG VON DATEN .....</b>	<b>16</b>
6.1.	Verarbeitung von Daten infolge gesetzlicher Verpflichtung.....	16
6.2.	Verarbeitung von Daten auf Basis einer Zustimmung, zur Vertragserfüllung oder bei berechtigtem Interesse .....	17
6.3.	Einspruch des Endverbrauchers gegen die Übermittlung von Viertelstundenwerten .....	22
6.4.	Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Netzbetreiber .....	22
6.5.	Auslesung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber in lokalen Einzelfällen .....	24

6.6.	Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der „Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs .....	26
<b>7.</b>	<b>HERANZIEHEN VON DATENSCHUTZRECHTLICHEN AUFTRAGSVERARBEITERN .....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>DATENSICHERHEITSMÄßNAHMEN UND DATENGEHEIMNIS .....</b>	<b>31</b>
<b>9.</b>	<b>BETROFFENENRECHTE UND MELDUNG VON DATENSCHUTZVERLETZUNGEN .....</b>	<b>33</b>
<b>10.</b>	<b>VERFAHREN ZUR ERMÖGLICHUNG DER ÜBERWACHUNGSTÄTIGKEIT GEM. ART 40 ABS 4 DSGVO .....</b>	<b>33</b>
10.1.	Generelle Befugnisse .....	34
10.2.	Besondere Bestimmungen zur Überwachungstätigkeit .....	34
10.3.	Besondere Bestimmungen bei Beschwerdeverfahren .....	35
10.4.	Mitwirkungspflicht der Monitoringstelle .....	35
10.5.	Maßnahmen gemäß Art 41 Abs 4 DSGVO .....	36
<b>11.</b>	<b>GELTUNGSDAUER UND ÄNDERUNGEN .....</b>	<b>37</b>

## **1. Rahmenbedingungen und Zielsetzung dieser Verhaltensregeln**

### **1.1. Rahmenbedingungen**

Das 3. Energiepaket<sup>1</sup> hat alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu angehalten, die nationale Einführung von intelligenten Messsystemen in ihrem eigenen Land zu prüfen. Österreich hat sich nach Durchführung der von diesem Paket geforderten Kosten-Nutzen-Analyse dazu entschieden, bis 2024 95 % aller Zählpunkte mit intelligenten Messgeräten iSd § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010<sup>2</sup> auszustatten. Ein intelligentes Messgerät ist eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt. Die zentralen nationalen Bestimmungen zur Einführung der intelligenten Messgeräte finden sich im EIWOG 2010 und in drei auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen (IME-VO<sup>3</sup>, IMA-VO<sup>4</sup> und DAVID-VO 2012<sup>5</sup>) sowie in den „Sonstigen Marktregeln Strom“<sup>6</sup>. Die grundlegenden Regelungen sind in den §§ 83 ff EIWOG 2010 enthalten; sie und die Bestimmungen der genannten drei Verordnungen verpflichten Netzbetreiber iSd § 7 Abs 1 Z 51 EIWOG 2010 (darunter werden Betreiber von Übertragungs- und Verteilernetzen mit einer Netzfrequenz von 50 Hz verstanden) zur Umsetzung der Einführung der intelligenten Messgeräte. Sie verpflichten und ermächtigen die Netzbetreiber dabei auch zur Verwendung der mit diesen Messgeräten erhobenen Zählerstände, Energieverbrauchswerte und Leistungsmittelwerte, die in § 84 Abs 1 EIWOG 2010 als tägliche Verbrauchswerte und Viertelstundenwerte bezeichnet werden. Die Bestimmungen machen die Netzbetreiber zudem zu Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO<sup>7</sup> für die Verwendung dieser personenbezogenen Daten der Endverbraucher (in der Folge auch kurz als „Daten“ bezeichnet)

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/72/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Abl 14.8.2009, L 211/55.

<sup>2</sup> Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idgF.

<sup>3</sup> Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung, BGBl II Nr.138/2012 idgF.

<sup>4</sup> Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung, BGBl II Nr. 339/2011 idgF.

<sup>5</sup> Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012, BGBl II Nr. 313/2012 idgF.

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://www.e-control.at/recht/marktregeln/sonstige-marktregeln-strom>.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) idgF, ABI L 2016/119

und auch zu Verantwortlichen für ihren Schutz vor unbefugtem Zugriff und missbräuchlicher Verwendung. Unter einem Verantwortlichen werden unter anderem juristische Personen verstanden, wie eben Netzbetreiber, die die Entscheidung über die Verarbeitung der Daten treffen.

## 1.2. **Zielsetzung**

- 1.2.1. Die Netzbetreiber sind sich ihrer zentralen Rolle bewusst; sie bekennen sich daher dazu, diese Daten der Endverbraucher ausschließlich unter Beachtung der DSGVO zu verarbeiten und dabei die vorliegenden Verhaltensregeln nach Art 40 DSGVO zu befolgen, sofern sie sich zu ihrer Einhaltung verpflichten. Gleichzeitig müssen die Netzbetreiber aber dabei auch sicherstellen, dass sie ihre Verpflichtungen zur Auslesung der Werte aus dem intelligenten Messgerät und zu ihrer Übermittlung an berechnigte Marktteilnehmer zeitgerecht und ordnungsgemäß erfüllen sowie ihren Aufbewahrungspflichten in Bezug auf diese Daten nachkommen können.
- 1.2.2. Die vorliegenden Verhaltensregeln beziehen sich ausschließlich auf Verarbeitungstätigkeiten österreichischer Netzbetreiber in Österreich. Sie konkretisieren, welche Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf diese Daten im Rahmen der §§ 83 ff E-WOG 2010 als Verarbeitung nach den datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben und Transparenz anzusehen sind und im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO stehen. Die Verarbeitungsvorgänge umfassen dabei die Erfassung und Speicherung der Daten im intelligenten Messgerät, ihre Auslesung, Übertragung und Speicherung durch den Netzbetreiber auf seinen Systemen, die weitere Aufbewahrung auf diesen Systemen zur Erfüllung von Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie ihre Übermittlung an die berechtigten Marktteilnehmer. Sie verfolgen das Ziel, bei der Verarbeitung dieser Daten durch Netzbetreiber ein höchstmögliches und der Art und dem Umfang der dabei erfolgenden Datenverarbeitung angemessenes Datenschutzniveau und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze sicherzustellen. Sie sollen zudem die unter Berücksichtigung und Beachtung der unter Pkt 1.1. angeführten Rechtsvorschriften zulässige Verarbeitung von personenbezogenen Daten festlegen.

1.2.3. Die österreichischen Netzbetreiber haben die vorliegenden Verhaltensregeln im Rahmen der bei ihrer Interessenvertretung Verein Österreichs E-Wirtschaft („Österreichs E-Wirtschaft“) eingerichteten Arbeitsgruppe „Projektleiter Smart Meter“ gemeinsam erarbeitet und beschlossen. Jene Netzbetreiber und integrierten Unternehmen, die in der Vereinigung Österreichischer E-Werke (VÖEW“) zusammengeschlossen sind, waren und sind an den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe durch die VÖEW vertreten. Jene Netzbetreiber, die sich zur Anwendung dieser Verhaltensregeln nach den Bestimmungen dieses Punktes verpflichten, werden die von ihnen verwendete Infrastruktur für diese Datenverarbeitung so ausgestalten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verhaltensregeln erfolgen kann. Die Einhaltung dieser Verhaltensregeln stellt die durch behördliche Genehmigung bewirkte Vermutung der rechtlichen Konformität hinsichtlich der geregelten Sachverhalte dar, wonach diese in rechtmäßiger Weise („Rechtmäßigkeit“), nach Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise („Transparenz“) iSd Art 5 Abs 1 lit a DSGVO sowie in Einklang mit Art 6 DSGVO verarbeitet werden. Eine Verarbeitung von Daten, die den nachstehenden Verhaltensregeln nicht entspricht, verstößt aber nicht allein deshalb gegen die DSGVO oder gegen andere anwendbare gesetzliche Bestimmungen; die Berufung und der Nachweis ihrer Einhaltung ist lediglich ein Mittel zu Dokumentation und Rechenschaft iSd Art 5 Abs 2 iVm Art 24 Abs 3 DSGVO.

## **2. Geltungsbereich und Teilnahme an den Verhaltensregeln**

2.1.1. Zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln können sich Netzbetreiber iSd § 7 Abs 1 Z 51 EIWOG 2010 verpflichten. Die Verhaltensregeln adressieren und verpflichten daher nur Netzbetreiber, die sich entsprechend den Bestimmungen der Verhaltensregeln zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben. Die Verpflichtung ist schriftlich per E-Mail an [verhaltensregeln@oesterreichsenergie.at](mailto:verhaltensregeln@oesterreichsenergie.at) oder per Post an Verein Österreichs E-Wirtschaft, Brahmplatz 4, 1040 Wien zu richten. Die Erklärung hat zu enthalten, dass sich der Netzbetreiber zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet und um Eintragung in die Liste der an den Verhaltensregeln teilnehmenden Netzbetreibern ansucht. Dem Antrag ist die Konformitätsbescheinigung der akkreditierten Überwachungsstelle iSd Pkt 10. (in der Folge als "Monitoringstelle" bezeichnet) beizulegen. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Netzbetreiber, die als öffentliche Stellen iSd Art 41 Abs 6 DSGVO zu qualifizieren

sind. Verpflichtungserklärungen von Unternehmen, die keine Netzbetreiber iSd § 7 Abs 1 Z 51 ElWOG 2010 sind, werden zurückgewiesen.

- 2.1.2. Die Eintragung in die Liste ist von Österreichs E-Wirtschaft schriftlich zu bestätigen. Die Liste der so an den Verhaltensregeln teilnehmenden und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtenden Netzbetreiber ist auf der Internetseite von Österreichs E-Wirtschaft zu führen und für den öffentlichen Abruf bereitzustellen. Österreichs E-Wirtschaft wird die Liste aktuell halten und teilnehmende Netzbetreiber in die Liste aufnehmen, ausgeschlossene und solche Netzbetreiber von der Liste entfernen, die per E-Mail an [verhaltensregeln@oesterreichsenergie.at](mailto:verhaltensregeln@oesterreichsenergie.at) erklären, sich nicht mehr zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln zu verpflichten. Die Liste der teilnehmenden Netzbetreiber enthält deren Namen und die Adresse sowie das Datum, ab dem sich die Netzbetreiber jeweils zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet haben.
- 2.1.3. Die teilnehmenden Netzbetreiber haben einen Link zur Smart Meter Plattform des Vereins Österreichs E-Wirtschaft (derzeit abrufbar unter: <https://oesterreichsenergie.at/smart-meter.html>) auf ihrer Internetseite zu setzen, auf der weitere Informationen zu den Verhaltensregeln abrufbar sind. Mangels anderslautender Erklärung des Netzbetreibers gilt als Datum der Tag des Einlangens der Verpflichtungserklärung des Netzbetreibers bei Österreichs E-Wirtschaft.

### **3. Begriffsbestimmungen**

#### **3.1. Anwendbarkeit von Legaldefinitionen**

Für die nachfolgenden Regelungen gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 ElWOG 2010 und des Art 4 DSGVO.

#### **3.2. Bedeutung sonstiger Begriffe**

- 3.2.1. Ist ein Begriff nicht in einem dieser Gesetze definiert, findet aber darin Verwendung, so kommt ihm dieselbe Bedeutung zu, wie ihm bei Auslegung des jeweiligen Gesetzes zukommen würde. Daher wird unter dem „täglichen/monatlichen Ver-

brauchswert“ der Differenzwert verstanden, der aus den täglich/Letzten des Monats erfassten Zählerständen um 24 Uhr gebildet wird, also jener Wert, der den Verbrauch eines gesamten Tages/Monat widerspiegelt. Ein „Viertelstundenwert“ bezeichnet die in 15 Minuten-Intervallen erfassten Zählerstände, Energiewerte und Leistungsmittelwerte. Ob Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energiewerte für Lieferung und Bezug verwendet werden, hängt von der Type des intelligenten Messgeräts ab, das der jeweilige Netzbetreiber in Verwendung hat. Der tägliche/monatliche 15-Minuten-Maximalwert bezeichnet den höchsten Viertelstundenmaximalwert des Tages bzw. eines Monats. Die Messung bezieht sich dabei sowohl auf Bezug und Lieferung von Wirkenergie und Wirkleistung als auch Blindenergie und Blindleistung. Der Leistungsmittelwert ist die mittlere Leistung in einer Messperiode von 15 Minuten. Die intelligenten Messgeräte können zusätzlich zum Einfachtarif auch mit Tarifregistern entsprechend der Systemnutzungsentgelte-Verordnung SNE-VO<sup>8</sup> (SHT, SNT, WHT, WNT, Viertelstundenmaximum der Leistung) ausgestattet sein.

Unter anderem können für die Erstellung der Jahresabrechnung die täglichen oder monatlichen Viertelstundenmaximum-Werte sowie die Tarifregister des Abrechnungsjahres benötigt werden. Um eine Abrechnung gemäß SNE-V auch bei fehlender Datenverbindung zu gewährleisten, werden die entsprechenden Werte zum Monatswechsel bis zu 15 Monate im Messgerät gespeichert.

- 3.2.2. Im gegenständlichen Dokument wird der Begriff Betriebsmesswerte für Messwerte verwendet, welche den Netzbetreiber unterstützen, einen sicheren und effizienten Netzbetrieb bereitzustellen, z.B. Phasen /-spannungen, -winkel, -ströme.
- 3.2.3. Sofern in diesen Verhaltensregeln in weiterer Folge auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind Bestimmungen im EIWOG 2010 in der jeweils geltenden Fassung gemeint.

---

<sup>8</sup> Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018-SNE-V 2018) BGBl. II 2017/398 idF 2019/424.

- 3.2.4. Wenn im gegenständlichen Dokument die Wendung „*Löschung oder Anonymisierung zuzuführen*“ verwendet wird, so wird bei einer Anonymisierung eine Wiederherstellung des Personenbezugs verunmöglicht oder wäre dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden.
- 3.2.5. Der Begriff „berechtigte Marktteilnehmer“ meint für Zwecke dieses Dokuments die in § 7 Abs 2 Z 47 als Marktteilnehmer bezeichneten Stromlieferanten („Lieferanten“), Endverbraucher, Netzbenutzer sowie Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen und Energie-Gemeinschaften iSd ElWOG sowie Marktrollen aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie des Clean-Energy-Packages (z.B. aktiver Kunde, Eigenversorger).

#### **4. Informationen über den Betrieb intelligenter Messgeräte**

##### **4.1. Allgemeine Informationen**

4.1.1. Netzbetreiber werden nach § 83 Abs 1 die Endverbraucher zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen informieren. Das bedeutet, dass die Netzbetreiber den Endverbraucher nicht nur vorab über den vorgesehenen Zeitpunkt für den Einbau des intelligenten Messgeräts schriftlich in Kenntnis setzen werden, sondern ihn dabei auch über den zeitlichen Ablauf der Einführung, ihren Hintergrund und Zweck sowie über seine Rechte grundlegend informieren. Die entsprechende Information wird unter anderem enthalten, dass

- (1) der Netzbetreiber zu einem Einbau von intelligenten Messgeräten in 95 % der Haushalte rechtlich verpflichtet ist.
- (2) die intelligenten Messgeräte jedenfalls die täglichen Energiewerte bzw. Tageszählerstände und die Viertelstundenwerte bzw. Zählerstände zur 15. Minute für einen Zeitraum von maximal 60 Tagen speichern werden, bevor sie automatisch gelöscht werden, und dass diese intelligenten Messgeräte zusätzlich zum Einfachtarif auch mit Tarifregistern entsprechend der SNE-V (SHT, SNT, WHT, WNT, Viertelstundenmaximum) ausgestattet sein können



und diese Werte für bis zu 15 Monate im intelligenten Messgerät gespeichert werden können.

Mit den für 15 Monate gespeicherten Monatswerten können unabhängig von der Kommunikationsfähigkeit des Zählers die Netznutzungsentgelte für die in der SNE-VO vorgesehenen Netztarife abgerechnet werden.

- (3) über die Sichtanzeige des Messgeräts grundsätzlich wie bisher nur aktuelle Informationen (z.B. Zählerstände) angezeigt werden. Sofern das intelligente Messgerät zusätzlich zum Einfachtarif mit Tarifregistern entsprechend der SNE-V ausgestattet ist (siehe oben Pkt 3.2.) können auch gespeicherte Monatswerte angezeigt werden. Eine Ablesung aller weiteren Messwerte über die Sichtanzeige ist erst nach einer durch den Endverbraucher veranlassten Freischaltung durch den Netzbetreiber möglich.
- (4) der Zugriff auf die täglichen Verbrauchswerte und die Viertelstundenwerte für einen Zeitraum von 60 Tagen über die Sichtanzeige am Zähler ab Endverbraucherwechsel gesperrt ist.
- (5) standardmäßig lediglich die täglichen Zählerstände (gegebenenfalls auch von Tarifregistern) und die täglichen bzw. monatlichen Leistungsmaximalwerte vom Netzbetreiber ausgelesen werden.

Hinweis: Die zugrundeliegende Technik bedingt eine Auslesung aller Werte (Zählerstände für Verbrauch, Einspeisung, Tarifregister, Leistungswerte) in der entsprechenden Granularität. In der SNE-V verordnete Tarife können

nicht durch die täglichen Zählerstände abgebildet werden, daher werden darüber hinaus auch die Leistungs- und Tarifwerte ausgelesen. Die Leistungswerte werden ausschließlich zu tariflichen Erfordernissen verwendet.

- (6) die aus den täglichen Zählerständen resultierenden Wirkenergiemengen an den jeweiligen berechtigten Marktteilnehmer sowie berechnigte Marktteilnehmer übermittelt werden.
- (7) Viertelstundenwerte nur dann ausgelesen werden, wenn der Endverbraucher dafür dem Netzbetreiber oder dem Lieferanten die ausdrückliche Zustimmung erteilt hat, eine gesetzliche Ermächtigung besteht (z.B. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß ElWOG) oder der Netznutzungsvertrag oder der Liefervertrag des Endverbrauchers eine Auslesung (und beim Liefervertrag oder einer entsprechenden Zustimmung auch eine Übermittlung an den Lieferanten) erforderlich machen.
- (8) abgesehen davon, Viertelstundenwerte nur in begründeten lokalen Einzelfällen vom Netzbetreiber ausgelesen werden dürfen, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs unabdingbar ist, die Daten nach Zweckerfüllung einer Löschung oder Anonymisierung zuzuführen sind und die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich über solche Anlassfälle Bericht zu erstatten haben.
- (9) eine Auslesung von Viertelstundenwerten auch zu Zwecken der Energiestatistik und der Energielenkung nach § 84a Abs 1 zulässig ist, sofern die Daten schnellstmöglich aggregiert und nur anonymisiert weiterverarbeitet werden, die Endverbraucher aber in jedem Fall über jede Auslesung von Viertelstundenwerten, die ohne ihre Zustimmung erfolgt, informiert werden.
- (10) die Endverbraucher das Recht haben, jedenfalls die über das/die an ihrem/n Zählpunkt(en) installierte(n) intelligente(n) Messgerät(en) ermittelten Energiewerte in einem kostenlosen Web-Portal des Netzbetreibers einzusehen.
- (11) Viertelstundenwerte in diesem Web-Portal aber nur dann angezeigt werden, wenn der Endverbraucher seine ausdrückliche Zustimmung zur Auslesung

dem Netzbetreiber oder seinem Energielieferanten erteilt hat oder die Viertelstundenwerte dem Netzbetreiber verfügbar sind, weil ein tarifliches Erfordernis gemäß SNE-V beim Netzbetreiber vorliegt oder der Endverbraucher mit dem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen hat, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten (Auslesung und Übermittlung an den Lieferanten) erfordert, und bei weiteren gesetzlichen Anforderungen (z.B. gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen gemäß EIWOG).

- (12) die erhobenen Daten (tägliche Verbrauchswerte und Viertelstundenwerte) gem § 81 Abs 4 EIWOG bzw § 3 Z 2 lit h DAVID-VO für einen Zeitraum von drei Jahren vom Netzbetreiber für den Endverbraucher zu diesem Zweck vorgehalten werden.
- (13) der Endverbraucher jederzeit die Löschung der Daten aus dem Web-Portal verlangen kann, wobei ab diesem Zeitpunkt die weitere Auslesung von Werten des Endverbrauchers aus dem intelligenten Messgerät für Zwecke der Bereitstellung im Web-Portal zu unterbleiben hat.
- (14) der Endverbraucher zudem die Wahlmöglichkeit hat, die monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation statt auf elektronischem Weg (z.B. Web-Portal, eMail, ...) auch kostenlos in Papierform zu erhalten.
- (15) der Netzbetreiber dem Wunsch des Endverbrauchers zu entsprechen hat, kein intelligentes Messgerät zu erhalten.

4.1.2. Die entsprechenden Informationen – mit Ausnahme der Information darüber, dass der Netzbetreiber dem Wunsch des Endverbrauchers zu entsprechen hat, kein intelligentes Messgerät zu erhalten – können auch mithilfe von Informationsbroschüren und der Internetseite des jeweiligen Netzbetreibers erteilt werden, auf die die Netzbetreiber in den an die Verbraucher übersendeten Informationsschreiben ausdrücklich hinweisen. Eine solche Informationsbroschüre wird den Endverbrauchern auf Verlangen kostenlos übersendet werden, entsprechende Informationen auf der Internetseite der Netzbetreiber – unabhängig vom diesbezüglichen Hinweis in den Informationsschreiben an die Endverbraucher – kostenfrei abrufbar sein

und in einem ausdrückbaren und speicherbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

- 4.1.3. Die Netzbetreiber werden die Endverbraucher zudem auf diese Verhaltensregeln hinweisen und sie auf ihrer Internetseite in einem ausdrückbaren und speicherbaren Format veröffentlichen. Der in § 83 Abs 1 erwähnte, von den Netzbetreibern zu erstattende Bericht ist an die E-Control Austria GmbH als Regulierungsbehörde der Netzbetreiber gerichtet.
- 4.1.4. Die Netzbetreiber werden dem Wunsch der Endverbraucher entsprechen, kein intelligentes Messgerät zu erhalten. Der Einbau eines intelligenten Messgeräts, das derart konfiguriert ist, dass keine Monats-, Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind, gilt dabei als Berücksichtigung des Wunsches eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät installiert zu bekommen (§ 1 Abs 6 IME-VO; in weiterer Folge als "digitaler Standardzähler" bezeichnet). Dadurch stellen die Netzbetreiber auch sicher, dass spätere Änderungen der Kundenwünsche (z.B. Mieter möchte doch ein intelligentes Messgerät erhalten) oder der Person des Endverbrauchers (z.B.: Wechsel des Eigentümers oder des Mieters) entsprochen werden kann.
- 4.1.5. Über solche Informationsbroschüren und Internetseiten können also Netzbetreiber auch die Endverbraucher über ihre Rechte nach § 83 Abs 3 (Abgehen von der und Rückkehr zur standardmäßigen Konfiguration der Sichtanzeige, bei der nur der aktuelle Zählerstand, nicht aber alle im intelligenten Messgerät gespeicherten Messwerte ausgelesen werden können) und § 83 Abs 4 (Sperrung der Anzeige historischer Messwerte im Fall des Wechsels oder der Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und einem Endverbraucher solange, bis keine Werte des Vorgängers im intelligenten Messgerät mehr gespeichert sind) informieren und auch ihrer Informationspflicht nach § 84 Abs 6 nachkommen. Dementsprechend können die Netzbetreiber auch ihren Verpflichtungen nach § 84 Abs 2 und § 84 Abs 3 (Information über die Auslesung der Verbrauchswerte und die Dauer ihrer Verfügbarkeit bei Registrierung im Web-Portal des Netzbetreibers gemäß § 84 Abs 2) sowie § 84 Abs 4 (Möglichkeit zur kostenfreien Löschung des

Nutzerkontos und auch zur Löschung von Verbrauchswerten im Web-Portal) nachkommen.

#### 4.2. **Information über die Verarbeitung von Viertelstundenwerten**

- 4.2.1. In Bezug auf Viertelstundenwerte, die zu den Zwecken der Energiestatistik und Energielenkung ausgelesen werden, wird ohne unnötigen Aufschub nach der Auslesung sichergestellt, dass die ausgelesenen Datensätze keinen Personenbezug aufweisen. Das wird insbesondere dadurch erzielt, dass sichergestellt wird, dass sie nicht gemeinsam mit Informationen abgespeichert werden, mit denen ein Personenbezug hergestellt werden kann (z.B. Zählpunktbezeichnung, Name, Adresse) und mit diesen auch nicht verknüpft werden können. Zudem werden sie auch unverzüglich mit den zu den gleichen Zwecken ausgelesenen Viertelstundenwerten anderer Endverbraucher vermengt und damit sichergestellt, dass ein Rückschluss auf die Rohdaten der so aggregierten Daten nicht mehr möglich ist.
- 4.2.2. Die Netzbetreiber werden auch Informationspflichten nach § 84a Abs 3 und § 84a Abs 4 nachkommen. Nach § 84a Abs 3 werden sie die Endverbraucher über die Folge des Abschlusses von Netzzugangsverträgen, die die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordern, und der Erteilung einer Zustimmung zur Auslesung von Viertelstundenwerten vor Abgabe der Vertragserklärung schriftlich darüber aufklären, dass mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmungserklärung das Auslesen der Viertelstundenwerte zulässig ist. Nach § 84a Abs 4 werden sie bei Installation eines intelligenten Messgeräts gemäß § 83 Abs 1 Endverbraucher mit aufrechtem Vertragsverhältnis, dessen Weiterführung aufgrund einer bestehenden tageszeitabhängigen Verrechnung zwingend die Auslesung von Verbrauchswerten erfordern würde, die über einen täglichen Verbrauchswert hinausgehen, über diesen Umstand nachweislich, transparent und verständlich informieren. Diese Pflichten treffen im Übrigen auch die Lieferanten in Bezug auf ihre Lieferverträge mit den Endverbrauchern in gleichem Maße.

Die Pflicht zur Information über die Möglichkeit des Umstiegs auf eine Verrechnung, die nur die Auslesung des täglichen Verbrauchswerts erfordert, kann vom Netzbetreiber nicht eingehalten werden, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist, detailliertere Verbrauchswerte als den täglichen Verbrauchswert auszulesen. Eine

gesetzliche Verpflichtung, entsprechend detaillierte Verbrauchswerte auszulesen, trifft den Netzbetreiber nach SNE-V 2018<sup>9</sup>. Nach diesen Bestimmungen kann eine Verrechnung bestimmter Endverbraucher auf Basis solcher Verbrauchswerte zwingend erforderlich sein. In diesen Fällen ist der Netzbetreiber auch nicht verpflichtet, die ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers für die Fortführung des Vertragsverhältnisses zu den ursprünglichen Bedingungen einzuholen.

- 4.2.3. Einer entsprechenden Zustimmung bedarf hingegen die Fortsetzung von Lieferverträgen, deren Verrechnung auf Verbrauchswerten beruht, die über einen täglichen Verbrauchswert hinausgehen; diese Zustimmung ist vom Lieferanten des Endverbrauchers einzuholen. Für den Nachweis der Einholung der Zustimmungserklärung gilt Pkt 6.2. (Verarbeitung von Viertelstundenwerten auf Basis einer Zustimmungserklärung).
- 4.2.4. Zur Klarstellung: Die Verpflichtungen nach § 84a Abs 4 bestehen aber nicht in Bezug auf Endverbraucher, die zum Zeitpunkt der Einführung von intelligenten Messgeräten entweder bereits über einen Lastprofilzähler verfügt haben oder deren Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt nicht tageszeitabhängig verrechnet wurde.

## **5. Datenschutzrechtliche Rollenverteilung**

### **5.1. Verarbeitung als Verantwortlicher**

Die Netzbetreiber haben nach den Bestimmungen, die den Betrieb der intelligenten Messgeräte regeln, personenbezogene Daten (insbesondere tägliche Verbrauchswerte und Viertelstundenwerte) zu den Endverbrauchern zu erheben, (unter bestimmten Voraussetzungen) aus dem intelligenten Messgerät auszulesen und zu speichern sowie unter bestimmten Voraussetzungen an berechnigte Marktteilnehmer zu übermitteln. Ihnen kommt daher die Stellung von Verantwortlichen iSd Art 4 Z 7 DSGVO zu. Dies gilt auch für die die personenbezogenen Daten von

---

den Netzbetreibern im gesetzlichen Ausmaß erhaltenden Lieferanten. Ihnen kommt eine Stellung als eigene Verantwortliche zu. Eine gemeinsame Verantwortung liegt mangels gemeinsamer Festlegung von Mittel für die und Zwecken der Datenverarbeitung nicht vor. Der Netzbetreiber verarbeitet die Daten der Endverbraucher zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen, zu Abrechnungszwecken, zur Kundeninformation sowie zur Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs; der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten hingegen zu Zwecken der Erbringung seiner privatrechtlich mit dem Endverbraucher vereinbarten Dienstleistungen und zu deren Abrechnung.

## 5.2. **Informationsverpflichtung gemäß Art 13 DSGVO**

Die Informationsverpflichtung gem. Art 13 DSGVO besteht unabhängig und zusätzlich zu von den Informationsverpflichtungen nach § 84a Abs 3 und § 84a Abs 4. So Informationen aufgrund der Bestimmungen des EIWOG erteilt werden müssen, müssen diese gem Art 13 Abs 4 DSGVO infolge der datenschutzrechtlichen Informationsverpflichtungen nicht nochmals erteilt werden.

## 5.3. **Verarbeitung als Auftragsverarbeiter**

Eine Verarbeitung von Daten der Endverbraucher als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO erfolgt hingegen infolge der an den Netzbetreiber gerichteten gesetzlichen Aufträge und der detaillierten Regelung seiner Verarbeitungsbefugnis und -verpflichtung nicht. Auch bei der Übermittlung von Viertelstundenwerten an berechnete Marktteilnehmer sowie berechnete Marktteilnehmer handelt der Netzbetreiber infolge seiner diesbezüglichen gesetzlichen Ermächtigung nach § 84a Abs 2 Satz 2 selbst dann als Verantwortlicher, wenn ihm der Endverbraucher keine Zustimmung zur Auslesung der Viertelstundenwerte erteilt hat.

## **6. Verarbeitung von Daten**

### **6.1. Verarbeitung von Daten infolge gesetzlicher Verpflichtung**

#### **6.1.1. Tägliche Energiewerte:**

Netzbetreiber werden dafür sorgen, dass entsprechend § 84 Abs 1 spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher einmal täglich Zählerstände für Energiewerte und ggf. Tarifregisterwerte gemäß SNE-V im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs gespeichert werden.

Netzbetreiber werden diese Zählerstände täglich auslesen und auf ihren Systemen für eine Dauer von 36 Monaten ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber den berechtigten Endverbrauchern speichern (§ 81 Abs 4). Sie werden auch sicherstellen, dass diese Daten dem Endverbraucher im Web-Portal für 36 Monate ab Verfügbarkeit in der kleinst-verfügbaren Zeiteinheit (§ 3 Abs 2 lit a DAVID-VO) zur Verfügung stehen (§ 84 Abs 3). Die Daten gelten dabei als ab jenem Zeitpunkt verfügbar, zu dem sie im zentralen System des Netzbetreibers erfasst werden. Nach Ablauf von 36 Monaten werden die Daten vom Netzbetreiber zumindest einmal im Kalenderjahr (je nach technischer Möglichkeit) in allen Systemen einer Löschung oder Anonymisierung zugeführt, es sei denn, der Netzbetreiber ist von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger regulatorischer Bestimmungen zu einer längeren Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet oder ermächtigt. Damit die Netzbetreiber sicherstellen können, dass bei der Löschung bzw. Anonymisierung alle Systeme (z.B. Abrechnungssystem, Web-Portal, Backup) umfasst werden, kann dieser langlaufende Prozess nur nach entsprechender Planung zumindest einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Netzbetreiber werden schließlich alle täglich ermittelten Wirkenergiemengen (bzw. die entsprechend den Vorgaben der Marktregeln gebildeten Ersatzwerte) nach



Verfügbarkeit spätestens am Fünften des jeweils darauffolgenden Kalendermonats an die jeweiligen Lieferanten zu den in § 81 genannten Zwecken (Verbrauchs- und Stromkosteninformation) sowie zu Zwecken der Verrechnung übermittelt haben.

#### 6.1.2. Viertelstundenwerte:

Netzbetreiber werden auch dafür sorgen, dass spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Installation eines intelligenten Messgeräts beim jeweiligen Endverbraucher sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät erfasst und zur Verfügbarkeit für den Kunden für 60 Kalendertage im intelligenten Messgerät zu Zwecken der Verrechnung, Kundeninformation (§ 81a), Energieeffizienz, der Energiestatistik und der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes gespeichert werden.

Netzbetreiber werden sämtliche Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät jedoch nur unter den unter Pkt 4.2. angeführten Voraussetzungen auslesen und an berechtigte Marktteilnehmer übermitteln. Eine ausnahmsweise Verarbeitung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher, die nicht auf ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers basiert oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag erforderlich ist, ist nur in begründeten lokalen Einzelfällen und soweit zulässig, als dies für den Zweck der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs unabdingbar ist (§ 84a Abs 1).

### 6.2. **Verarbeitung von Daten auf Basis einer Zustimmung, zur Vertragserfüllung oder bei berechtigtem Interesse**

6.2.1. Netzbetreiber werden Viertelstundenwerte nur dann aus dem intelligenten Messgerät auslesen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- (1) Der Endverbraucher hat dem Netzbetreiber seine ausdrückliche Zustimmung erteilt oder mit diesem vertraglich vereinbart (§ 84 Abs 2, Netznutzungsvertrag, für dessen Verrechnung Viertelstundenwerte erforderlich sind), Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät zu diesem Zweck auszulesen.

- (2) In diesem Fall werden die Netzbetreiber die Viertelstundenwerte täglich aus dem intelligenten Messgerät auslesen und für eine Dauer von 36 Monaten ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtsmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufbewahren (§ 81 Abs 4). Zudem werden sie sicherstellen, dass diese Werte für 36 Monate ab Verfügbarkeit zum Zweck der Bereitstellung im Web-Portal gespeichert werden. Die Daten gelten dabei als ab jenem Zeitpunkt verfügbar, zu dem sie im zentralen System des Netzbetreibers erfasst werden. Nach Ablauf von 36 Monaten werden die Daten vom Netzbetreiber zumindest einmal im Kalenderjahr (nach technischer Möglichkeit) in allen Systemen einer Löschung oder Anonymisierung zugeführt, es sei denn, der Netzbetreiber ist von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger regulatorischer Bestimmungen zu einer längeren Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet oder ermächtigt.
- (3) Der Endverbraucher hat zwar nicht dem Netzbetreiber, dafür aber dem Lieferanten eine Zustimmung zum Erhalt der Viertelstundenwerte erteilt oder mit diesem einen Liefervertrag abgeschlossen, der auf Viertelstundenwerten basiert. In diesem Fall werden die Netzbetreiber die Viertelstundenwerte des Endverbrauchers zum Zweck ihrer Übermittlung an den Lieferanten (§ 84a Abs 2) täglich auslesen und für die Dauer von 36 Monaten auf ihren Systemen zur Verfügbarkeit für die Bereitstellung im Web-Portal (§ 84 Abs 3) sowie für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit und für Auskünfte gegenüber berechtigten Endverbrauchern aufbewahren (§ 81 Abs 4). Nach Ablauf von 36 Monaten werden die Daten vom Netzbetreiber zumindest einmal im Kalenderjahr (nach technischer Möglichkeit) in allen Systemen einer Löschung oder Ano-

nymisierung zugeführt, es sei denn, der Netzbetreiber ist von Gesetzes wegen oder aufgrund sonstiger regulatorischer Bestimmungen zu einer längeren Aufbewahrung dieser Daten verpflichtet oder ermächtigt.

- (4) Zur Klarstellung: Das gilt auch für den Fall, dass dem Netzbetreiber die Zustimmung des Endverbrauchers zur Auslesung der Viertelstundenwerte vorliegt oder die Auslesung vertraglich vereinbart ist (§ 84 Abs 2).

6.2.2. Netzbetreiber werden Viertelstundenwerte nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten nur nach Prüfung der Berechtigung des Lieferanten durch das notwendige Authentifizierungsverfahren zu ihrem Erhalt übermitteln. Eine Übermittlung erfolgt nur bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen:

- (1) Der Lieferant übermittelt dem Netzbetreiber eine Zustimmungserklärung des Endverbrauchers oder eine Bestätigung des Endverbrauchers über das Vorliegen eines Liefervertrages, nach der oder dem die Übermittlung der Viertelstundenwerte an den Lieferanten zulässig ist. Zustimmungserklärung oder Bestätigung entsprechen dabei zwischen den Netzbetreibern und den Lieferanten vereinbarten Mustern für entsprechende Dokumente. Erklärung und Bestätigung können auf elektronischem Weg eingeholt werden; sie müssen nicht vom Endverbraucher handschriftlich oder elektronisch signiert werden. Ungeachtet dessen bleibt es Netzbetreibern unbenommen, eine handschriftliche Unterschrift des Endverbrauchers unter eine entsprechende Zustimmungserklärung oder Bestätigung zu verlangen, bevor sie Viertelstundenwerte übermitteln.
- (2) Der Lieferant hat für den Fall der elektronischen Abgabe der Zustimmungserklärung bzw. der Bestätigung durch den Endverbraucher eine Methode zur sicheren Identifizierung und Authentifizierung des Endverbrauchers sicher gestellt. Die Netzbetreiber werden sich das Vorhandensein entsprechender

Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden der Endverbraucher von den Lieferanten vertraglich zusichern lassen.

(3) Der Lieferant übermittelt dem Netzbetreiber gemäß geltenden Marktprozesse auf ebUtilities - die Plattform, die von den Verbänden Oesterreichs Energie, FGW und VÖEW zur Erstellung, Änderung und Veröffentlichung Technischer Dokumentationen zu Geschäftsprozessen, Datenformaten und Datenübertragung gemäß der Sonstigen Marktregeln betrieben wird, siehe [www.ebutilities.at](http://www.ebutilities.at) und Sonstige Marktregeln Kapitel 5 – auf elektronischem Weg zusätzlich insbesondere die folgenden Informationen über den von dieser Übermittlung betroffenen Endverbraucher:

- i.) Datum der Abgabe der Bestätigung bzw. Erteilung der Zustimmungserklärung;
- ii.) Datum, ab wann diese Bestätigung bzw. Zustimmungserklärung gültig sein soll (dieses Datum entspricht grundsätzlich dem Datum der Anforderung der Werte beim Netzbetreiber durch den Lieferanten, jedenfalls aber keinem in der Vergangenheit gelegenen Datum);
- iii.) E-Mail-Adresse des Endverbrauchers, mit der er sich im Online-Portal des Lieferanten angemeldet hat;
- iv.) die Methode zur Identifizierung und Authentifizierung des Endverbrauchers.

Hinweis: Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Plattform ebUtilities ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Dokuments und der Verweis drauf dient lediglich zur weiterführenden Information.

6.2.3. Netzbetreiber werden Viertelstundenwerte weiteren berechtigten Marktteilnehmern nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen Zustimmung des Endverbrauchers oder bei einer gesetzlichen Ermächtigung nur nach Prüfung der Berechtigung des Marktteilnehmers durch das notwendige Authentifizierungsverfahren zu ihrem Erhalt übermitteln.

- 6.2.4. Zusätzlich werden die Netzbetreiber den Endverbraucher vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch darüber informieren, ab wann Viertelstundewerte an welchen Lieferanten übermittelt werden und dazu auffordern, der Übermittlung zu widersprechen, falls keine Zustimmung zur Übermittlung vorliegt oder kein Liefervertrag mit dem jeweiligen Lieferanten existiert, für den die Übermittlung erforderlich ist.
- 6.2.5. Die intelligenten Messgeräte können zusätzlich zum Einfachtarif auch mit Tarifregistern entsprechend der Systemnutzungsentgelte-Verordnung SNE-V (SHT, SNT, WHT, WNT, Viertelstundenmaximum der Leistung) ausgestattet sein. In diesem Fall bestehen die Verpflichtungen nach § 84a Abs 4 nicht.
- 6.2.6. Die Netzbetreiber haben ein überwiegendes berechtigtes Interesse daran, die Monatswerte zu erfassen, um eine Auslesung im Falle längerer technischer Störungen zu ermöglichen. Eine Auslesung durch den Netzbetreiber ist nur im Bedarfsfall zulässig. Weiters erlauben die erfassten Monatswerte den Endverbrauchern die Nachprüfung ihrer Monats- bzw Jahresabrechnungen direkt am intelligenten Messgerät – auch ohne Nutzung eines Web-Portals. Die SNE-V sieht in ihrem § 12 Abs 1 vor, dass die Rechnungslegung spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen hat. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt. In den von der Energie-Control Austria mit Bescheid genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Strom der Netzbetreiber ist unter dem Punkt „Rechnungslegung“ weiters geregelt, dass die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte in Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere Zeitabstände mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen vorgenommen werden. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. In den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen wird den Kunden überdies das Recht eingeräumt, innerhalb einer Frist von 2-3 Monaten Einspruch gegen die Abrechnung zu erheben. Damit der Kunde seine Rechnung überprüfen kann, ist daher eine Speicherdauer von 15 Monaten erforderlich, um die für die Abrechnung herangezogenen Verbrauchs- bzw. Leistungswerte am Zähler nachvollziehen zu können.

### 6.3. **Einspruch<sup>10</sup> des Endverbrauchers gegen die Übermittlung von Viertelstundenwerten**

- 6.3.1. Netzbetreiber werden die Übermittlung von Viertelstundenwerten jener Endverbraucher an Lieferanten einstellen, wenn ihnen der Endverbraucher mitteilt, keine (weitere) Übermittlung dieser Werte an den Lieferanten zu wünschen. Der Netzbetreiber wird den Lieferanten über den Erhalt des Wunsches des Endverbrauchers informieren (z.B. Marktkommunikation) und dem Endverbraucher die Einstellung bestätigen. Diese Mitteilung des Endverbrauchers an den Netzbetreiber wird somit als Widerruf der Zustimmungserklärung iSd Art 7 Abs 3 DSGVO des Endverbrauchers zur Übermittlung der Viertelstundenwerte qualifiziert, wenn die Zustimmungserklärung die Rechtsgrundlage der Übermittlung dieser Werte an den Lieferanten bildet. Dies auch dann, wenn die ursprüngliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten abgegeben wurde. Im Fall der Übermittlung der Viertelstundenwerte auf Grundlage eines Liefervertrages, der Viertelstundenwerte erfordert, wird diese Mitteilung vom Netzbetreiber als Widerspruch des Endverbrauchers gegen die Übermittlung dieser Werte iSd Art 21 Abs 1 DSGVO qualifiziert, den er befolgen wird.
- 6.3.2. Richtet sich der Einspruch des Endverbrauchers hingegen gegen die Übermittlung von täglichen Verbrauchswerten durch den Netzbetreiber an den Lieferanten, ist an der Übermittlung festzuhalten und dies dem Endverbraucher unter Hinweis auf die gesetzliche Verpflichtung des Netzbetreibers zu dieser Übermittlung mitzuteilen.

### 6.4. **Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Netzbetreiber**

- 6.4.1. Im Zuge der Verarbeitung der Stromverbrauchswerte der Endverbraucher infolge gesetzlicher Verpflichtung oder einer Zustimmungserklärung des Endverbrauchers sowie zur Vertragserfüllung sowie bei berechtigtem Interesse, wie in den Pkt 6.1. und 6.2. beschrieben, werden die Netzbetreiber die folgenden personenbezogenen

---

<sup>10</sup> Das Wort „Einspruch“ ist bewusst gewählt. Es kann sich – je nach Sachverhaltskonstellation – um einen Widerspruch gegen die Übermittlung der Viertelstundenwerte oder einen Widerruf einer diesbezüglich erteilten Einwilligung handeln.

Daten erheben und sie den folgenden Kategorien von Empfängern offenlegen; alle Angaben zu Verbrauchswerten beziehen sich auch auf Einspeisewerte:

- 6.4.2. Erhebung von personenbezogenen Daten im intelligenten Messgerät (§ 84 Abs 1): z.B. Gerätenummer, Datum und Uhrzeit der Auslesung, Tageswerte (Einfachtarif) und Viertelstundenwerte (Wirk- und Blindenergie) samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung (Zählerstände alle 15 Minuten) sowie allenfalls zusätzliche Werte für Tarifregister entsprechend der SNE-V (monatlicher Verbrauchswert, täglicher/monatlicher 15-Minuten-Maximalwert), Datum und Uhrzeit der letzten Auslesung durch den Netzbetreiber oder einen Dritten, Parametrisierung des intelligenten Messgeräts als DSZ (digitaler Standardzähler), IMS (Speicherung der Zählerstände alle 15 Minuten, Auslesung eines täglichen Verbrauchswerts) oder IME (Speicherung der Zählerstände alle 15 Minuten und Auslesung dieser Viertelstundenwerte), Status der Sichtanzeige (default/erweitert), Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati, Alarme (Meldungen), Betriebsmesswerte;
- 6.4.3. Auslesung von personenbezogenen Daten aus dem intelligenten Messgerät durch den Netzbetreiber (§ 84 Abs 2): z.B. Gerätenummer, Datum und Uhrzeit der Auslesung, täglicher Verbrauchswert (Einfachtarif) und allenfalls Viertelstundenwerte sowie allenfalls zusätzliche Werte für Tarifregister entsprechend der SNE-V (monatlicher Verbrauchswert, täglicher/monatlicher 15-Minuten-Maximalwert) samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung seit der letzten Auslesung; Parametrisierung des intelligenten Messgeräts als DSZ, IMS oder IME (für Kontrollzwecke), Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati, Alarme, Betriebsmesswerte;
- 6.4.4. Bereitstellung von personenbezogenen Daten im Web-Portal: z.B. Zählpunktbezeichnung, Name und Adresse des Endverbrauchers, Kundennummer, Zeitpunkt des letzten Login, Zeitraum der Verfügbarkeit von Daten, tägliche Verbrauchswerte (Einfachtarif) und Viertelstundenwerte sowie allenfalls zusätzliche Werte für Tarifregister entsprechend der SNE-V (monatlicher Verbrauchswert, täglicher/monatlicher 15-Minuten-Maximalwert) samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung (Zeitstempel) im verfügbaren Zeitraum, Parametrisierung des intelligenten Messgeräts als DSZ, IMS oder IME, Status der Sichtanzeige, aktueller Zählerstand, Datum und

Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati; Abweichungen von bekannten Normreferenzwerten in bestimmten Zeiträumen mit und ohne Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten bei Endverbrauchern (DAVID-VO).

- 6.4.5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Lieferanten nach § 84 Abs 2 und § 84a Abs 2: z.B. Zählpunktbezeichnung, Datum und Uhrzeit der Übermittlung, ausgelesener Zeitraum, täglicher Verbrauchswert (Einfachtarif) und allenfalls Viertelstundenwerte bzw. abrechnungsrelevante Zählerstände sowie allenfalls zusätzliche Werte für Tarifregister entsprechend der SNE-V (monatlicher Verbrauchswert, täglicher/monatlicher 15-Minuten-Maximalwert) samt Datum und Uhrzeit ihrer Erhebung, Datum und Uhrzeit der (letzten) Änderungen der Stati;
- 6.4.6. Datenverarbeitung bei Endverbrauchern, die die Messung mittels eines intelligenten Messgeräts ablehnen: z.B. gegebenenfalls Zählerstände aus Anlass einer Tarifänderung, der Jahresabrechnung, Zwischenabrechnung oder eines Lieferantenwechsels.
- 6.5. **Auslesung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber in lokalen Einzelfällen**
  - 6.5.1. Nach § 84a Abs 1 Satz 2 dürfen Netzbetreiber Viertelstundenwerte auch ohne Zustimmung der Endverbraucher aus dem intelligenten Messgerät in begründeten lokalen Einzelfällen auslesen, soweit dies für den Zweck der Aufrechterhaltung des sicheren und effizienten Netzbetriebs unabdingbar ist. Die Verarbeitung der Viertelstundenwerte (und der weiteren in diesem Zusammenhang ausgelesenen personenbezogenen Daten: z.B. Zählernummer, Dauer/Zeitraum der Auslesung, Betriebsmesswerte) erfolgt dabei vom Netzbetreiber entweder in Verfolgung des berechtigten Interesses, seiner gesetzlichen Aufgabe der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs nachzukommen (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO), oder zum Schutz von lebenswichtigen Interessen des Endverbrauchers oder von anderen betroffenen Personen.
  - 6.5.2. Eine solche Auslesung von Viertelstundenwerten ist ohne Zustimmung des Endverbrauchers jedenfalls in den folgenden Fällen zulässig:



- (1) Zur nachträglichen Analyse von Störungsfällen während des Störfalls und jeweils bis zu sieben Tagen vor und nach dessen Eintritt bzw. Behebung;
- (2) Zur gegenwärtigen Sicherung der Versorgungsqualität bei unzureichender Netzqualität;
- (3) Zur präventiven Sicherstellung der Versorgungsqualität im Zuge der lokalen Netzausbauplanung. Eine Information über solche Auslesungen wird vorab über das Web-Portal zur Verfügung gestellt. Dies kann beispielsweise bei Hinzukommen neuer Einspeiser (insb. Photovoltaikanlagen) oder zusätzlicher Verbraucher (z.B. Ladestationen für E-Fahrzeuge oder Errichtung neuer Bauwerke) erforderlich sein. Zu diesem Zweck werden in Summe Verbrauchswerte von nicht mehr als 60 Kalendertagen ausgelesen.

6.5.3. Die betroffenen Endverbraucher werden vom auslesenden Netzbetreiber zeitnah ab dem Zeitpunkt der Auslesung darüber informiert (§ 84a Abs 1 letzter Satz).<sup>11</sup> Die Information kann per E-Mail oder, im Fall eines entsprechenden Wunsches des Endverbrauchers, über das Web-Portal erfolgen. Wenn dem Netzbetreiber keine E-Mail-Adresse bekannt ist und ein betroffener Endverbraucher entweder nicht im Web-Portal registriert ist oder eine entsprechende Information darüber nicht wünscht, erfolgt sie jedenfalls per Post an die dem Netzbetreiber zuletzt bekannt gegebene Postanschrift.

6.5.4. Adressaten der Information sind die Vertragspartner der Netzzugangsverträge (Netzbenutzer), die zu den betroffenen Zählpunkten abgeschlossen wurden. Die Kontaktdaten aller potentiellen Endverbraucher liegen dem Netzbetreiber gar nicht vor.

6.5.5. Die Information enthält zumindest die folgenden Angaben: Zählpunktbezeichnung, Zeitpunkt der Auslesung, erfasster Zeitraum, Grund für die Auslesung, voraussichtlicher Zeitpunkt der Löschung. Die Netzbetreiber stellen sicher, dass bei Auslesungen entsprechend dieses Punktes eine Zuordnung der ausgelesenen Werte

---

<sup>11</sup> Das Wort „Einwilligung“ wird als synonym zur sonst im Gesetzestext in der vorliegenden Fassung gebräuchlichen Begriff der „Zustimmung“ gesehen.

zu den hinterlegten Stammdaten der Endverbraucher (Name, Adresse etc.) nicht erfolgt, solange dies nicht für den Zweck der Auslesung unbedingt erforderlich ist. Über eine solche ausnahmsweise Verknüpfung der Verbrauchswerte mit den Stammdaten werden die betroffenen Endverbraucher informiert. Eine Angabe der konkret ausgelesenen Daten erfolgt auch in diesen Fällen nicht.

6.5.6. Die ohne Zustimmung des Endverbrauchers ausgelesenen Daten werden in Systemen des Netzbetreibers (oder eines von ihm dafür beauftragten Auftragsverarbeiters) mit besonderer Kennzeichnung gespeichert. Für diese Speicherung kommen die gleichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Anwendung wie für die im „Normalbetrieb“ ausgelesenen Daten der Endverbraucher. Netzbetreiber werden die Daten unmittelbar nach Zweckerreichung einer Löschung oder Anonymisierung zuführen.

#### 6.6. **Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Zweck der „Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs“**

6.6.1. Netzbetreiber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Netzbetriebs zu setzen. In diesem Zusammenhang können aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder eines berechtigten Interesses (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) personenbezogene Daten ausgelesen und verarbeitet werden.

6.6.2. Die Netzbetreiber besitzen ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Funktionieren der Netzinfrastruktur. Dafür müssen Störfaktoren durch Dritte oder auch fehlerhafte Funktionsweisen im Netzbetrieb selbst in regelmäßigen Abständen identifiziert, geprüft und entsprechend richtiggestellt werden. Dafür liest jeder Netzbetreiber für nachfolgend aufgeführte Zwecke Daten aus den intelligenten Messgeräten und digitalen Standardzählern (DSZ) aus. Das Funktionieren der gesamten Netzinfrastruktur überwiegt in der Regel das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Endkunden.

6.6.3. Die Netzbetreiber sind berechtigt, täglich den Zählerstand "Einspeisung" aller intelligenten Messgeräte und anlassbezogen (z.B. im Zuge der zulässigen Auslesungen für Abrechnungszwecke oder Verbrauchsabgrenzungen) bei digitalen Standardzählern (DSZ) auszulesen. Dies insbesondere für folgende Anwendungsfälle:

- (1) Um den Betrieb von Erzeugungsanlagen ohne Einspeiseanmeldung im Netz zu entdecken. Anlagen, die unangemeldet Energie in das Netz einspeisen, stellen unter Umständen ein Risiko für Stromunfälle dar: Im Falle von Arbeiten am Netz wird die netzseitige Spannung abgestellt, sodass für Mitarbeiter des Netzbetreibers keine Personengefährdung besteht; kundenseitige Einspeisungen müssen mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung versehen sein.
- (2) Um falsch angeschlossene intelligente Messgeräte und digitale Standardzähler im Netz zu identifizieren. Ein fehlerhafter Anschluss führt regelmäßig zu einem falschen Mess- und Abrechnungsergebnis.

Die Verarbeitung erfolgt aufgrund der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung des § 88 Abs 1 Z 1 zum Zweck der Identifizierung und Kontaktaufnahme des betroffenen Kunden. Die erhobenen Daten werden nach Zweckerreichung einer Löschung oder Anonymisierung zugeführt.

6.6.4. Zur frühzeitigen Identifizierung von Fehlern der Relaiskontakte oder von Verdrahtungsfehlern kann der Zählstand „Verbrauch“ bei Auftreten von Meldungen (Alarmen) bei betroffenen intelligenten Messgeräten und digitalen Standardzählern mehrmals am Tag ausgelesen werden. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung des § 88 Abs 1 Z 1 zum Zweck der Identifizierung der fehlerhaften Zählanlagen und Mängelbehebung. Die erhobenen Daten werden nach Zweckerreichung einer Löschung oder Anonymisierung zugeführt.

6.6.5. Zur Sicherung der Netzqualität, Vermeidung von Gerätestörungen und Unfällen, Nachweis von Anlagen- und Gerätezuständen, sowie zur Sicherstellung eines effizienten Systembetriebs, kann eine Verarbeitung von Spontanmeldungen, sowie Logbüchern bei intelligenten Messgeräten und bei digitalen Standardzählern (DSZ)

erfolgen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage der jeweiligen landesgesetzlichen Umsetzungsgesetzgebung des § 88 Abs 1 Z 1. Eine solche Datenverarbeitung erfolgt insbesondere in nachstehenden Fällen:

- (1) Klemmdeckelöffnung: Bei unbefugtem Öffnen des Klemmdeckels kann eine Meldung an den Netzbetreiber übertragen werden. In dieser Situation besteht die Gefahr, dass Personen mit entsprechendem Zugang zu den spannungsführenden Teilen einer Gefährdung unterliegen. Der Netzbetreiber bearbeitet die Meldung und führt die Daten nach Zweckerreichung einer Löschung oder Anonymisierung zu.
- (2) Überschreitung der Zähler-Bemessungsleistung: Bei allen Zählstellen kann eine Leistungsüberwachung eingestellt werden, bei deren Überschreitung eine Meldung an den Netzbetreiber erfolgt. Durch Überlastung von Betriebsmitteln besteht eine Brandgefahr. Der Netzbetreiber verarbeitet die Daten zur Mängelbehebung und führt diese nach Zweckerreichung einer Löschung oder Anonymisierung zu.
- (3) Manipulationsverdacht durch Magnetfeldererkennung: Bei allen intelligenten Messgeräten und digitalen Standardzählern ist eine Magnetfeldererkennung eingebaut. Im Manipulationsfall kann eine Meldung an den Netzbetreiber erfolgen. Durch ein starkes Fremd-Magnetfeld können einerseits die bistabilen Relais der Abschaltvorrichtung geschwächt werden und andererseits die Verrechnungsmessung beeinflusst werden. Der Netzbetreiber verarbeitet die Daten zur Mängelbehebung und führt diese nach Zweckerreichung einer Löschung oder Anonymisierung zu.
- (4) Verletzung von Spannungsgrenzwerten: Bei allen intelligenten Messgeräten und digitalen Standardzählern kann eine Überwachung von Spannungsgrenzwerten eingestellt werden, bei deren Über-/Unterschreitung eine Mel-

dung an den Netzbetreiber erfolgt. Der Netzbetreiber verarbeitet diese Daten, um an der Übergabestelle die Einhaltung der Spannungsqualität sicherzustellen.

- 6.6.6. Um geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs ergreifen zu können, sind Netzbetreiber weiters berechtigt, ausreichend aktuelle Betriebsmesswerte im Energienetz und damit bei intelligenten Messgeräten und digitalen Standardzählern aufzuzeichnen und zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere auch zur Auffindung von Spannungsproblemen, Eingrenzung von Störquellen sowie Bearbeitung konkreter Kundenbeschwerden. Die Daten werden lediglich für die Sicherstellung eines sicheren und effizienten Netzbetriebs (weiter) verarbeitet und nach Zweckerfüllung einer Löschung oder Anonymisierung zugeführt.

## **7. Heranziehen von datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeitern**

Sofern Netzbetreiber datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung von täglichen Verbrauchswerten oder Viertelstundenwerten beauftragen, sind iSd Art 28 DSGVO die folgenden Vorgaben zu beachten:

- (1) Es sind nur solche Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung der mit intelligenten Messgeräten erhobenen Energiewerte auszuwählen, die für die Verarbeitung hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der DSGVO erfolgt; hinreichende Garantien bieten Auftragsverarbeiter, die beispielsweise für den Gegenstand der Auftragsverarbeitung einschlägige ISO-Zertifizierungen vorweisen können oder sich an diese angelehnt haben, bereit sind, das Vorhandensein konkret festzulegender technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zuzusichern oder die Konformität der erbrachten Auftragsverarbeitung mit datenschutzrechtlichen und datensicherheitsrecht-

lichen Vorgaben durch ein Zertifikat eines externen Experten für Datenschutz- und Informationssicherheit vorlegen können und bereit sind, diese zumindest in einem Zyklus von drei Jahren zu erneuern.

- (2) Die Netzbetreiber werden zudem auch im eigenen Ermessen prüfen, ob Subverarbeiter des Auftragsverarbeiters entsprechend geeignet sind und erforderlichenfalls Einspruch erheben. Sie werden diesbezüglich keinen vertraglichen Regelungen zustimmen, die Auftragsverarbeiter, denen eine allgemeine schriftliche Genehmigung zur Inanspruchnahme von weiteren Auftragsverarbeitern nach Art 28 Abs 2 DSGVO erteilt wurde, von der Pflicht befreien, über Änderungen in Bezug auf Auftragsverarbeiter zu informieren.
- (3) Die Durchführung der Datenverarbeitung im Auftrag des Netzbetreibers ist in einem schriftlichen Vertrag oder einem anderen Rechtsinstrument des Unionsrechts oder dem österreichische Recht festzuhalten. Darin ist unter anderem zu regeln, dass die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter nur auf und im Rahmen der Weisungen des Netzbetreibers und nicht über den Auftrag hinausgehend erfolgt. Auch ist eine Regelung über den weiteren Verbleib der Daten nach Beendigung der Datenverarbeitung im Auftrag des Netzbetreibers zu treffen; darüber hinaus werden Regelungen aufgenommen, die den Inhaltsanforderungen an solche Verträge oder Instrumente nach Art 28 Abs 3 DSGVO Genüge tun.
- (4) Der Auftragsverarbeiter sagt dem Netzbetreiber zu, dass ausschließlich Mitarbeiter bei der Verarbeitung der Daten des Netzbetreibers eingesetzt werden, die sich jenem gegenüber schriftlich zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 6 DSG verpflichtet haben.
- (5) Die Speicherung der Daten und jeder Zugriff durch den Auftragsverarbeiter sollten in oder aus der Europäischen Union erfolgen. Andernfalls sind die erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, die ein angemessenes Schutzniveau für die Daten in einem Drittstaat gewährleisten, das mit jenem innerhalb der EU vergleichbar ist.

- (6) Im Falle der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffener Personen iSd Art 4 Abs 12 DSGVO unterrichtet der Auftragsverarbeiter umgehend den Verantwortlichen und trifft alle notwendigen Mitwirkungen zur Aufklärung und unterstützt den Verantwortlichen bei einer etwaigen Meldung an die Datenschutzbehörde.

## **8. Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis**

Die Netzbetreiber werden sämtlichen sich aus den Art 32 DSGVO und § 6 DSG ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf Datensicherheitsmaßnahmen und das Datengeheimnis bestmöglich Rechnung tragen und diese regelmäßig auf ihre Entsprechung nach dem Stand der Technik überprüfen. Es sind insbesondere die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- (1) Von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Zugriff auf tägliche Verbrauchswerte oder Viertelstundenwerte haben können, sind Verpflichtungserklärungen iSd § 6 DSG einzuholen; sie sind dabei über ihre Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten nach dem DSG zu belehren; sofern nicht schon entsprechende Verpflichtungen von solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingeholt wurden, werden Netzbetreiber von diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Verpflichtungserklärung auf Grundlage des als Anlage 1 angeschlossenen Musters einholen.
- (2) Es ist lediglich jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zugriff auf die Daten zu gewähren, die diesen Zugriff für die Erbringung ihrer Arbeitsleistung gegenüber dem Netzbetreiber unbedingt benötigen;
- (3) Die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und auf dem Stand der Technik zu halten.
- (4) Österreichs Energie und die Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke (VÖEW) können unter Einbeziehung von Vertretern der Netzbetreiber einen Muster-Fragenkatalog ausarbeiten, mit dessen Hilfe eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 DSGVO durchgeführt werden und auch über-

prüft werden kann, ob der Netzbetreiber angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat und dem auch entnommen werden kann, ob angesichts der vom Netzbetreiber gegebenen Antworten eine vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde nach Art 36 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Das Konzept zur Feststellung der Erforderlichkeit dieser Folgenabschätzung ist in einem Whitepaper festgehalten, das als Anlage 2 diesen Verhaltensregeln angeschlossen wird. Teilnehmende Netzbetreiber sind aber bei Festlegung und Überprüfung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht an diesen Fragenkatalog gebunden.

- (5) Netzbetreiber sind sich im Übrigen dessen bewusst, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Endverbrauchern, die mit intelligenten Messgeräten erhoben werden, nach Art 35 DSGVO einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterziehen ist und dass die Ergebnisse dieser Abschätzung in regelmäßigen Abständen, somit zumindest alle drei Jahre überprüft werden müssen. Sie werden dieser Verpflichtung anhand des oben angeführten Fragenkatalogs oder anhand anderer gleichwertiger Methoden zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nachkommen.
- (6) Die Weisungen (Aufträge) zur Verarbeitung von Daten sind regelmäßig zu überprüfen und die Listen der anordnungsbefugten Personen zu aktualisieren und den mit der Verarbeitung der Daten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sämtliche Datenverarbeitungsprozesse, insbesondere die Eingabe und Übertragung der Daten, werden durch technische und organisatorische Datensicherheitsmaßnahmen wie etwa Transportverschlüsselung, Benutzerzugangsmanagement, Zugriffskontrolle, Löschkonzepte, Plausibilitätskontrollen oder rollenbasierende Berechtigungskonzepte begleitet, die jeweils dem Stand der Technik angepasst werden.
- (8) Die Räume, in denen sich Datenverarbeitungssysteme befinden, sind vor unbefugtem Zutritt zu schützen, die Systeme selbst vor unbefugtem Zugriff abzusichern.



- (9) Die Netzbetreiber werden Maßnahmen zur sicheren Identifizierung und Authentifizierung von Endverbrauchern bei der Gewährung des Zugriffs auf ihre Daten auf dem Web-Portal entsprechend anerkannter Standards wie z.B. OWASP oder ÖNorm 7700 setzen, um unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern. Dies gilt auch für die sichere Aufbewahrung und Bereithaltung der Daten für den Zweck ihrer Darstellung über das Web-Portal.

## **9. Betroffenenrechte und Meldung von Datenschutzverletzungen**

Die Netzbetreiber werden sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Betroffenenrechte nach den Art 12 ff. DSGVO bearbeitet werden, auf ihre Berechtigung geprüft werden und ihnen fristgerecht entsprochen wird sowie die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung und die gesetzten Maßnahmen bzw. die über sie verarbeiteten Daten informiert werden. Vor der Informationserteilung werden die Netzbetreiber – wenn begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers vorliegen – die Identität des Antragstellers etwa durch Aufforderung zur Vorlage einer Ausweiskopie überprüfen, um eine Datenübermittlung an Unberechtigte zu vermeiden. Begründete Zweifel an der Identität des Antragstellers können etwa dann vorliegen, wenn das Begehren von einer dem Netzbetreiber zum Antragsteller unbekanntem Wohn- oder E-Mail-Adresse einlangt, der Antragsteller bei telefonisch angebrachten Begehren ein den Endverbrauchern zugewiesenes Kundenkennwort oder andere ihn eindeutig identifizierende Angaben nicht mitteilen kann.

## **10. Verfahren zur Ermöglichung der Überwachungstätigkeit gemäß Art 40 Abs 4 DSGVO**

Der nachfolgende Abschnitt regelt die Ermöglichung der obligatorischen Überwachungstätigkeit einer nach Art 41 Abs 1 DSGVO akkreditierten Stelle zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verhaltensregeln bei sich unterstellenden Netzbetreibern.

Bei der im gegenständlichen Dokument angeführten Überwachungsstelle handelt es sich um die mit Bescheid der Datenschutzbehörde vom 26.1.2021 zur GZ DSB-D198.006 akkreditierte Überwachungsstelle der Österreichs E-Wirtschaft Service GmbH, Brahmplatz 3, 1040 Wien.

Dieser Abschnitt gilt nicht für jene sich unterstellenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, welche als öffentliche Stelle iSd Art 41 Abs 6 DSGVO zu qualifizieren sind.

## 10.1. **Generelle Befugnisse**

10.1.1. Die Mitglieder stehen mit der Überwachungsstelle in regelmäßigem Austausch und kooperieren mit dieser bei der Durchführung der Prüf- und Überwachungstätigkeit.

10.1.2. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr gegenüber offenbart werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind solche Informationen Dritten gegenüber nicht zu offenbaren.

10.1.3. Soweit im Rahmen der beauftragten Tätigkeit notwendig, sind die Mitglieder verpflichtet, insbesondere folgende Befugnisse einzuräumen:

- a) Bereitstellung aller für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen,
- b) Einsicht in personenbezogene Daten und Informationen zu den Datenverarbeitungen, sofern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

10.1.4. Mitglieder können im Einvernehmen mit der Überwachungsstelle darüberhinausgehende Spezifizierungen und Einschränkungen vorsehen, sofern diese mit den Bestimmungen in diesem Abschnitt vereinbar sind.

10.1.5. Empfehlungen und Entscheidungen der Überwachungsstelle beziehen sich ausschließlich auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

## 10.2. **Besondere Bestimmungen zur Überwachungstätigkeit**

10.2.1. Die Überwachungsstelle kann von sich aus in Ausübung ihrer Überwachungskompetenz in Fragen rund um die Verhaltensregeln tätig werden und entsprechende Anfragen an Netzbetreiber richten, die sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben.

10.2.2. Die Netzbetreiber werden Anfragen iSd 10.1.1 mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten und spätestens binnen einer Frist von fünf Wochen so beantworten, um eine Erledigung der Angelegenheit zu ermöglichen.

10.2.3. Die Beteiligten des Verfahrens haben ihre eigenen Kosten selbst zu tragen. Diese können nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

### 10.3. **Besondere Bestimmungen bei Beschwerdeverfahren**

10.3.1. Endverbraucher können im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer, von einem österreichischen Netzbetreiber mithilfe von intelligenten Messgeräten in Österreich erhobenen Daten, die vom jeweiligen Mitglied für die Prüftätigkeit beauftragte Überwachungsstelle anrufen.

10.3.2. Die Überwachungsstelle hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Beschwerde oder einer Eingabe über diese zu entscheiden. Jeder sich zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtende Netzbetreiber wird die Empfehlungen und Entscheidungen der Überwachungsstelle anerkennen und umsetzen. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, die Einstellung des Verfahrens zu beschließen, sobald sie von der Einleitung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens Kenntnis erlangt, ein Endverbraucher ein Verfahren gemäß Art 77 DSGVO vor der Datenschutzbehörde oder gemäß § 22 vor der Regulierungsbehörde über denselben Beschwerdegegenstand einleitet.

10.3.3. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere bei häufiger Wiederholung - exzessiven Beschwerden hat die benannte Monitoringstelle die Behandlung der Beschwerde von der Bezahlung eines angemessenen Entgelts abhängig zu machen, das die bei ihr und beim belangten Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Verfahren entstehenden Verwaltungskosten berücksichtigt.

### 10.4. **Mitwirkungspflicht der Überwachungsstelle**

10.4.1. Die Überwachungsstelle berät einmal im Quartal mit der bei Österreichs E-Wirtschaft eingerichteten Arbeitsgruppe Datenschutz über die Notwendigkeit einer all-

fälligen Anpassung und Fortentwicklung dieser Verhaltensregeln. Die Fortentwicklung der Verhaltensregeln obliegt dieser Arbeitsgruppe oder – im Fall ihrer Auflösung – einer anderen Arbeitsgruppe, die von Österreichs E-Wirtschaft bekannt gegeben wird.

10.4.2. Die Überwachungsstelle ist verpflichtet, einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und allfällige Entscheidungen und Empfehlungen der in Pkt. 10.4.1. benannten Arbeitsgruppe zu übermitteln. Dabei sind alle personenbezogenen Daten und Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Verfahrensparteien zu anonymisieren.

## 10.5. **Maßnahmen gemäß Art 41 Abs 4 DSGVO**

10.5.1. Bei Feststellung eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln kann die Überwachungsstelle folgende Maßnahmen ergreifen:

- (1) Erteilung von Auflagen unter Fristsetzung: Ist ein von einer Beschwerde oder einem selbständigen Verfahren betroffener Netzbetreiber, der sich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln verpflichtet hat, nicht fristgerecht eine geeignete Selbstverpflichtung eingegangen, kann die Überwachungsstelle diesem Netzbetreiber unter Setzung einer Frist, verhältnismäßige Auflagen zur Abstellung des verfahrensgegenständlichen Verstoßes gegen die Verhaltensregeln auferlegen. Die Frist hat zumindest vier Wochen und höchstens drei Monate zu betragen. Der betroffene Netzbetreiber kann unter Angabe des Grundes eine Verlängerung der Frist binnen vier Wochen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Überwachungsstelle. Die Frist darf aber insgesamt nicht mehr als sechs Monate betragen.
- (2) Sollte der Netzbetreiber nach Fristablauf die Auflagen der Überwachungsstelle nicht erfüllen, kann die Überwachungsstelle dem verstoßenden Netzbetreiber den Ausschluss von der Teilnahme an den Verhaltensregeln andro-

hen. Auf begründetes Ersuchen kann die Frist für die Umsetzung der Auflagen um zumindest vier Wochen und höchstens drei Monate verlängert werden.

- (3) So der Netzbetreiber nach erneutem Fristablauf die Auflagen der Überwachungsstelle nicht umgesetzt hat, ist dieser von der Teilnahme an den Verhaltensregeln auszuschließen.

10.5.2. Die Datenschutzbehörde ist über alle nach Pkt 10.5.1. ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **11. Geltungsdauer und Änderungen**

11.1. Diese Verhaltensregeln gelten bis auf Widerruf durch die Datenschutzbehörde.

11.2. Möchte Österreichs E-Wirtschaft die Verhaltensregeln widerrufen, so richtet sie einen Änderungsantrag gem. Art 40 Abs 5 DSGVO an die Datenschutzbehörde mit dem entsprechenden Begehren. Gleiches gilt für genehmigte Änderungen und genehmigte Ergänzungen dieser Verhaltensregeln.

11.3. Nach Veröffentlichung des Widerrufs können sich Netzbetreiber nicht mehr zur Einhaltung der Verhaltensregeln mit der Rechtsfolge verpflichten, dass sie sich bei Darlegung der Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO auf diese berufen können.

Stand: 27. Juli 2021